



## Mietvertrag zwischen

### Vermieter

Förderungs- und Werbering Bad Säckingen e.V.  
Vertreten durch die 1. Vorsitzende Heike Rieck  
Alte Basler Str. 2  
79713 Bad Säckingen

### Mieter

.....  
.....  
.....  
.....

### über die Anmietung von

1  2  3  4  **Pagodezelt(e)**      1  2  3  4  **Plakatständer**

**Mietbeginn:** ..... .. Uhr

**Mietdauer:** 1  2  3  4  5  6  7  8  9  10  **Tage**

### **Aufstellungsplatz:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen

### §1 Angebote und Vertragsabschlüsse:

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde den vom Förderungs- und Werbering erhaltenen Mietvertrag rechtsverbindlich unterzeichnet hat. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, Nebenreden, Zusicherung von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Eine Übertragung von Rechten aus diesem Auftrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.



## **§2 Haftung des Mieters und Vermieters:**

Der Vermieter trägt die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters.

Das/die Zelt (e) darf/dürfen nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten benutzt werden. Anstrich und / oder Bekleben von Gerüstteilen, Planen und Fußböden ist nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter.

Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm dazu verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und die Zelte notfalls von Personen räumen zu lassen.

## **§3 Kündigung, Störung, Unterbrechung:**

Sollte ein Rücktritt vom Auftrag beziehungsweise die Übergabe des bestellten Zelt oder Zelten durch den Mieter nicht erfolgen, muss auch jeder andere Schaden, wie z.B. Richtmeisterkosten, Montagekosten sowie Mietausfall voll vergütet werden.

Ist der Vermieter unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann er nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Verzögerungen in den der Vertragserfüllung durch den Vermieter (Witterungs-, Transportverzögerungen u.ä.) bedingen einer angemessenen Nachfrist, die einer besonderen Vereinbarung bedarf.

## **§4 Zahlungen:**

Alle Rechnungsbeträge sind per Vorkasse beim Vermieter zahlbar. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Erfolgt die Zahlung einer vereinbarungsgemäß erteilten Mietzinsrechnung nicht vor Termin oder behandelt der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß oder vertragswidrig, kann der Vermieter den Mietvertrag unbeschadet seines Rechtes auf Schadensersatz mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei verspäteter Zahlung kommen die bankmäßigen Sollzinsen in Anrechnung. Bei den Rechnungen werden Netto-Beträge ausgewiesen, da der Vermieter nicht merhwertsteuerpflichtig ist.



Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache.

#### **§5 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, jedoch bei Klagen gegen den Mieter, soweit er nicht Kaufmann ist, der Sitz des Mieters.

#### **§6 Beschaffenheit des Zeltmaterials:**

Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach und Seitenverkleidung des Zeltmaterials wird von uns nicht übernommen. Auch eine Haftung für Wasserschäden an Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen.

#### **§7 Mietzeit und Berechnung des Mietpreises:**

Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Verladung und endet mit dem vereinbarten Tage des Wiedereinganges des Mietmaterials. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit wird die anteilige Miete weiter berechnet. Etwaige Schadenersatzansprüche werden hievon nicht berührt.

#### **§8 Auf- und Abbau:**

Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse wie Sturm, Regen, Schnee oder Frost der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen.

Die Erhaltung und Sicherung des/r Zelt/e, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen, wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder unterbrechen.

Bei Zelten, die auch während des Winterhalbjahres aufgestellt bleiben, hat der Mieter bei nennenswertem Schneefall für die sofortige Räumung der Dächer von der Schneelast zu sorgen. Das erfolgt am Besten durch Beheizung.

#### **§9 Aufstellungsplatz:**

Der Mieter sorgt für ebenes, waagerechtes und für Zelthallen bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her.

Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen die durch ungeeignetes Gelände eintreten können hat der Mieter zu vertreten.

#### **§10 Übergabe und Rückgabe:**

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder seinem Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.



## §11 Sonstiges:

Beide Vertragspartner erklären sich mit den aufgeführten Geschäftsbedingungen und Preisen automatisch durch Zustandekommen des Mietverhältnisses einverstanden.

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige wirksame und/oder durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, falls der Vertrag Lücken enthalten sollte.

**Datum/Unterschrift VERMIETER**

**Datum/Unterschrift MIETER**

.....

.....